

# Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 16. Oktober

1972

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. 9. 1972 (S. 163)

### II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat November 1972 (S. 165) — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg (S. 165) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese (S. 166) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 166) — Stellenausschreibungen (S. 167)

### III. Personalien (S. 167)

## Gesetze und Verordnungen

### Ausführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz

vom 29. September 1972

Gemäß § 11 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131 f.) erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode die folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

Die von den Finanzämtern erhobene veranlagte Kircheneinkommensteuer und die von den Arbeitgebern einbehaltene Kirchenlohnsteuer wird einschließlich der nicht örtlich erhobenen Mindestkirchensteuer für den Bereich der OFD Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) über das Finanzministerium in Kiel und für den Bereich der OFD Hamburg, soweit dieser zum Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehört, über die Dienststelle des Landeskirchenamts in Kiel in Hamburg-Altona an das Landeskirchenamt in Kiel weitergeleitet.

#### § 2

(1) Das Landeskirchenamt kürzt die nach § 1 aufgekommene veranlagte Kircheneinkommensteuer aus dem Bereich der OFD Kiel um die durch das Verfahren entstehenden Kosten (z. B. staatliche und kirchliche Verwaltungskosten einschl. Auswertungskosten).

(2) Das Landeskirchenamt kürzt die nach § 1 aufgekommene Kirchenlohnsteuer aus dem Bereich der OFD Kiel um

- a) die durch das Verfahren entstehenden Kosten (z. B. staatliche und kirchliche Verwaltungskosten einschl. Auswertungskosten);
- b) die von den evangelischen und katholischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer, die an die EKD bzw. die Katholische Kirche weiterzuleiten ist;
- c) die Kirchenlohnsteuer-Erstattungen an Bundeswehrangehörige.

#### § 3

(1) Von der nach § 2 Abs. 1 verbliebenen veranlagten Kircheneinkommensteuer und von der nach § 2 Abs. 2 verbliebenen Kirchenlohnsteuer erhalten die am Kircheneinkommen-(lohn-)steuergesamtaufkommen beteiligten Kirchen die ihnen zustehenden Anteile gekürzt um den mit ihnen vereinbarten besonderen Verwaltungskostenbeitrag.

(2) Das Landeskirchenamt ist befugt, mit den beteiligten Kirchen zur Abgeltung ihrer Anteile Pauschalabkommen zu vereinbaren.

#### § 4

(1) Die nach § 3 verbleibende Kircheneinkommen-(lohn-)steuer aus dem Bereich der OFD Kiel sowie die aus dem Bereich der OFD Hamburg über die Dienststelle des Landeskirchenamts in Kiel in Hamburg-Altona zufließende Kircheneinkommen-(lohn-)steuer wird monatlich unmittelbar nach Eingang der letzten Rate an die Landeskirche und die Propsteien nach Maßgabe des FAG und der aufgrund dieser AVO getroffenen Regelungen anteilig ausgeschüttet.

(2) Vor Ausschüttung erfolgt die Verrechnung der sich aus dem Kircheneinkommen-(lohn-)steuerausgleich mit anderen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilungsstellen) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgänge einschließlich der Kirchensteuererstattungen im Einzelfall. Das Landeskirchenamt ist befugt, mit anderen Landeskirchen (Kirchensteuerverteilungsstellen) Pauschalabkommen zu vereinbaren.

#### § 5

(1) Im Bereich der OFD Kiel werden der Anteil der Landeskirche auf der Grundlage der bei den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) aufkommenden Beträge und die Anteile der nach § 3 beteiligten Kirchen, soweit nicht Pauschalabkommen getroffen sind, wie folgt ermittelt:

- a) soweit es sich um veranlagte Kircheneinkommensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Unterlagen der Finanzämter für die Veranlagung der Einkommen-/Kircheneinkommensteuer;
- b) soweit es sich um die Kirchenlohnsteuer handelt, durch Auswertung der Lohnsteuerbelege in dreijährigem Abstand.

(2) Die Auswertung der Veranlagungsunterlagen der Finanzämter und der Lohnsteuerbelege wird durch die Propsteien durchgeführt, soweit sie nicht durch staatliche Dienststellen erfolgt. Die Auswertungskosten werden den auswertenden Dienststellen durch das Landeskirchenamt erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt regelt die Einzelheiten der Auswertung; insbesondere bestimmt es die Propstei, die im Bereich eines Finanzamtsbezirks die Auswertung durchführt (federführende Propstei).

(4) Entsprechendes gilt für den Bereich der OFD Hamburg.

#### § 6

(1) Anträge auf Erlaß der Kirchensteuer im Einzelfall sind dem Landeskirchenamt von der zuständigen Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) vor der Entscheidung vorzulegen. Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, ob der Erlaß als unumgänglich anzuerkennen ist. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind bei ihrer Entscheidung nicht an die Entscheidung des Landeskirchenamts gebunden.

(2) Die innerhalb eines Kalenderjahres nach der Entscheidung des Landeskirchenamtes als unumgänglich anerkannten Erlaßbeträge werden jeweils für das folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Anteile gem. § 5 vom Aufkommen abgesetzt. Die nicht als unumgänglich anerkannten Erlaßbeträge werden darüber hinaus dem nach § 4 zur Verteilung bereitstehenden Aufkommen hinzugerechnet und von den Beträgen abgezogen, die die betreffenden Propsteien gem. § 2 FAG erhalten. Die Propsteien können bei der Zuteilung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entsprechend dem Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz verfahren.

(3) Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend für den Erlaß der Kirchensteuer durch andere Kirchen.

#### § 7

Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), die sich aus dem bisherigen Kirchensteuerverteilungsverfahren ergeben, bleiben unberührt. Das Landeskirchenamt ist berechtigt, für eine Übergangszeit von längstens 5 Jahren aus dem Kirchensteueraufkommen einen Fonds zu bilden, über den diese Ansprüche und Verpflichtungen abgewickelt werden.

#### § 8

Über die Höhe der Kirchensteuereingänge und deren Verteilung werden die Propsteien, die Kirchenleitung und der Haushaltsausschuß der Landessynode monatlich unterrichtet.

#### § 9

Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Landessynode wird die für die Kirchensteuerverteilung gemäß § 2 FAG maßgebliche Gemeindegliederzahl der einzelnen Propstei durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Propstei auf der Grundlage der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1970 jeweils für ein Kalenderjahr festgestellt. Sie bildet die Grundlage für die Kirchensteuerverteilung des dem Feststellungsjahr folgenden Kalenderjahres. Als Stichtag gilt jeweils der 1. September des vorangegangenen Jahres. Einzelheiten regelt das Landeskirchenamt.

#### § 10

Das Landeskirchenamt setzt im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode fest, in welcher Höhe gemäß § 4 Ziff. 3 FAG gemeinsame Betriebsmittelrücklagen für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien zu bilden sind.

#### § 11

Anträge gemäß § 5 FAG sind beim Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt legt sie dem Ausschuß der Landessynode zu dessen Sitzungen rechtzeitig mit seiner Stellungnahme vor.

#### § 12

(1) In die Pfarrbesoldung gemäß § 7 FAG sind alle Aufwendungen einbezogen, die im Zusammenhang mit der Pfarrbesoldung und -versorgung stehen.

(2) Die Bereitstellung, die Unterhaltung einschließlich der Finanzierung und die Verwaltung einschließlich der Ermittlung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen der Pastoren obliegt den bisher dafür zuständigen Stellen.

#### § 13

(1) Von den Beträgen, die den Propsteien gemäß § 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 FAG zufließen, werden vorab in Höhe des für den 31. 12. 1972 ermittelten Nettostelleneinkommens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Abzüge gemacht. Eine Überprüfung des Nettostelleneinkommens von drei zu drei Jahren bleibt vorbehalten.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für das Verhältnis der Propsteien zu ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

(3) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben dem Landeskirchenamt und den Organen der zuständigen Propstei die für die Feststellung des örtlichen Stelleneinkommens nötigen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

#### § 14

Soweit die Dienstbezüge der Pastoren gemäß § 10 FAG noch nicht durch die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle gezahlt werden, teilt das Landeskirchenamt diesen Propsteien die zur Deckung des eigenen Pfarrbesoldungsbedarfs und zur Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erforderlichen Mittel zu. § 13 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

#### § 15

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Kiel, den 29. September 1972

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. Hübner

KL-Nr. 1331/72

## Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat  
November 1972

Kiel, den 9. Oktober 1972

Am 23. Sonntag nach Trinitatis, 5. November 1972, für die  
Bibelverbreitung in der Welt.

Der Weltbund der Bibelgesellschaften ruft in diesem Jahr  
erstmals zur Unterstützung eines Notprogramms für Asien auf.  
Es geht darum, neben den unerläßlichen Maßnahmen zur  
Linderung materieller Not die Bibel jenen Menschen zu bring-  
en, die von den vielen Krisen des fernöstlichen Kontinents  
am meisten betroffen sind.

So stehen Bibelverbreitungsaktionen in den Flüchtlings-  
lagern, Hospitälern und Lazaretten Vietnams, Kambodschas,  
Bangla-Deshs und anderer Länder Asiens an oberster Stelle  
der vordringlich gewordenen Aufgaben. Nicht weniger wichtig  
sind Herstellung und Verteilung von illustrierten Bibelteilen  
für Kinder in Thailand oder etwa von Bibelauswahlen in um-  
gangssprachlicher Übersetzung für Inder und Indonesier, die  
neu das Leben gelernt haben.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Bibelgesellschaften  
Asiens gemeinsam mit Missionen und einheimischen Kirchen  
der Bibelverbreitung an den Universitäten oder unter den  
Entwurzelten der asiatischen Millionenstädte, von Bangkok  
bis Singapur, von Delhi bis Hongkong.

Das Evangelische Bibelwerk, das die landeskirchlichen Bibel-  
gesellschaften in der Bundesrepublik gegenüber dem Welt-  
bund vertritt, hat zusammen mit anderen Ländern Europas  
und Amerikas über den normalen Beitrag zur Weltbibelhilfe  
hinaus im Vertrauen auf die tätige Mithilfe der Gemeinden  
eine Unterstützung dieses Notprogramms zugesagt. Zur Er-  
füllung dieser Aufgabe bittet das Evangelische Bibelwerk mit  
der heutigen Kollekte um ihr Opfer.

Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr (Volkstrauertag),  
19. November 1972, für die **Kriegsgräberfürsorge**.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge baut und  
pflegt Gräberstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherr-  
schaft in aller Welt. Er bemüht sich, auch heute noch gefun-  
denen unbekannteren Kriegstoten Namen und Identität wieder-  
zugeben und den Angehörigen Gewißheit über das Schicksal  
ihrer Vermißten zu verschaffen. Der Weg zu den Gräbern des  
Ostens ist dank seiner stetigen Bemühungen wieder sichtbar  
geworden. Über den Bau und die Pflege der Kriegsgräberstät-  
ten und über die Angehörigenbetreuung hinaus leistet der  
Volksbund praktische Arbeit für den Frieden: Menschen und  
besonders die junge Generation auf die Folgen von Krieg und  
Gewalt hinzuweisen und sie an die Gräber der Kriegstoten zu  
führen. Die Mahnung der Toten, ihr Vermächtnis an die  
heutige Welt, darf nicht verstummen: Krieg und Gewalt rufen  
den Tod, der Frieden aber das Leben.

Am Buß- und Betttag, 22. November 1972, für die Stätten  
des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR.

Die evangelischen Kirchen in der DDR sind nach wie vor  
allein nicht in der Lage, die erforderlichen Baumaßnahmen  
durchzuführen. Die Sammelaktion „Stätten des kirchlichen  
Wiederaufbaus“ bemüht sich seit vielen Jahren gezielt, den  
evangelischen Kirchen in der DDR bei der Durchführung drin-  
gender kirchlicher Renovierungs- und Bauvorhaben zu helfen.

Für die Jahre 1972 bis 1973 sind

das Görlitzer Kirchengebiet,  
die Brüder-Unität Herrnhut und  
die diakonische Einrichtung „Katharinenhof“ in Groß-  
hennersdorf

in diese Hilfsaktion einbezogen.

Um die notwendigsten Aufgaben (u. a. Dachrenovierungen,  
Renovierungen des Außenputzes, der sanitären Anlagen und  
der Heizungsanlagen sowie Aus- bzw. Einbau von Gemeinde-  
räumen) in diesen Gebieten in Angriff nehmen zu können,  
werden insgesamt 1,7 Mill. DM benötigt.

Unsere evangelischen Kirchengemeinden in der Bundesrepu-  
blik werden gebeten, mit ihrem Opfer dazu beizutragen, daß  
diese erforderlichen Vorhaben verwirklicht werden können.

Am letzten Sonntag im Kirchenjahr (Ewigkeitssonntag),  
26. November 1972, für die **Patenarbeit** in der DDR.

Die evangelischen Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein  
wissen sich seit vielen Jahren in besonderer Weise für evan-  
gelische Kirchengemeinden in der DDR verantwortlich. Durch  
das Engagement unserer Kirchengemeinden war es möglich,  
entscheidende Hilfen zu geben. Dieses wird von den entspre-  
chenden Gemeinden in der DDR dankbar anerkannt.

Auch in Zukunft wird es in diesen Gemeinden nicht möglich  
sein, die ihnen anvertrauten Aufgaben in Verkündigung, Seel-  
sorge, kirchlicher Unterweisung und Diakonie ohne unsere  
finanzielle Hilfe wahrnehmen zu können.

Im Interesse der diesen Gemeinden anvertrauten Menschen  
bitten wir um eine besondere Hilfe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 8160 — 72 — D 1

### Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarr-  
stelle in der Christus-Kirchengemeinde  
Pinneberg, Propstei Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

In der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinne-  
berg, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in  
Kraft.

Kiel, den 27. September 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L.S.

gez. Otte

Az.: 20 Christus-KG Pinneberg (6) — 72 — VI/C 5

Kiel, den 27. September 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Christus-KG Pinneberg (6) — 72 — VI/C 5

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 25. September 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L.S.

gez. Otte

Az.: 20 Rissen (3) — 72 — VI/C 5

Kiel, den 25. September 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 Rissen (3) — 72 — VI/C 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Januar 1973 errichtete Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, zu richten. Der Pfarrbezirk umfaßt ca. 4000 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde liegt am Stadtrand Hamburgs. Gemeindeglieder, Organist und Diakon hauptamtlich tätig. Halbtags-Kindergarten vorhanden. Ausbau des Gemeindezentrums ist in Vorbereitung. Moderne 5-Zimmer-Wohnung mit Ölheizung. Pastorat soll demnächst gebaut werden. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die den modernen Men-

schen anzusprechen versteht, aktiv am Aufbau der Gemeinde mitarbeiten möchte und vor allem Zugang zur Jugend findet. Nähere Auskunft erteilen Pastor Juhl, Tel. 81 23 75 und Pastor Gerber, 2 Hamburg 56, Klövensteenweg 2, Tel. 81 27 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rissen (3) — 72 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Propstei Rantzaу, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Modernes Pastorat und Gemeindehaus neben der Predigtstätte. Volksschule und Realschule am Ort, Oberschule in Itzehoe (7 km). In der kirchlich aufgeschlossenen Gemeinde bieten sich viele Möglichkeiten der Gemeindegliederarbeit. Nähere Auskunft erteilt Pastor Laudien, 2214 Hohenlockstedt, Finnische Allee, Telefon: 0 48 26 / 29 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenlockstedt (1) — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird zum 1. Februar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 37, einzusenden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz umfaßt den Ostteil der Stadt Preetz mit einem Neubaugebiet und einem Dorf in unmittelbarer Nähe. Neues Pastorat und Gemeindezentrum in der Planung. Sämtliche Schulen am Ort. Universität im 16 km entfernten Kiel. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 39 a, Tel. 0 43 42 / 55 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (2) — 72 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Emmauskirchengemeinde Wandsbek-Hinschenfelde, Propstei Stormarn, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rodenhof 1, zu richten. Die Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde hat ca. 4600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat vorhanden. Gemeindegliederarbeit unter dem Leitbild der Haushalter-schaft.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emmaus-KG Hinschenfelde — 72 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 33, zu richten. Pastorat am Großen Plöner See, modernes Gemeindehaus im Bau, alle Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Plön (2) — 72 — VI/C 5

Voraussetzung ist eine entsprechende Befähigung (z. B. zweite Verwaltungsprüfung). Erforderlich sind gute Fachkenntnisse und eine entsprechende Praxis im Verwaltungs-, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen.

Für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis besteht die Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 1972 an den Propsteivorstand der Propstei Stormarn, 2000 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Az.: 36 Propstei Stormarn Revisor — 72 — XII/C 6

#### Stellenausschreibungen

In der Propstei Stormarn ist die Stelle des Propsteirevisors neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach A 11 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (KBBG) mit Aufstiegsmöglichkeit in die Besoldungsgruppe A 12 oder nach der entsprechenden Vergütungsgruppe des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT) IV a mit Aufstiegsmöglichkeit in die Vergütungsgruppe III.

In der Kirchengemeinde Hamburg-Poppenbüttel ist an der Simon-Petrus-Kirche zu sofort oder nach Vereinbarung die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VIB KAT. Der Bau einer Orgel ist in Auftrag gegeben. Nähere Auskunft erteilt Pastor A. Schürmann, 2 Hamburg 65, Harksheider Straße 156, Telefon: 04 11 / 6 02 17 34.

Az.: 30 Poppenbüttel — 72 — XI/XIII/D 2

## Personalien

#### Berufen:

Am 16. September 1972 der Pastor Ernst-Justus Pfeifer, bisher in Nortorf, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Husum (4. Pfarrstelle), Propstei Husum-Bredstedt;

am 20. September 1972 der Pastor Detlef Piper, bisher in Meldorf, mit Wirkung vom 1. November 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Glückstadt (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzaу.

#### Bestätigt:

Am 17. Juli 1972 die Wahl des Pastors Dierk Blohm, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. September 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Wohltorf, Landessuperintendentur Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. November 1972 die vom Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums erfolgte Berufung des Pastors Dr. Hansjörg Bräumer, Neuendettelsau, zum Referenten des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Amtssitz in Breklum.

#### Beauftragt:

Am 23. September 1972 der Pfarrvikar Erich Dannmeier, z. Z. in Ockholm, mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ockholm, Propstei Husum-Bredstedt.

#### Eingeführt:

Am 2. September 1972 der Pastor Jens Motschmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf;

am 3. September 1972 der Pastor Dierk Blohm als Pastor der Kirchengemeinde Wohltorf, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 10. September 1972 der Pastor Lothar Wolske als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg;

am 17. September 1972 der Pastor Eckard Gallmeier als Pastor der Kirchengemeinde Ellerau-Quickborn, Propstei Niendorf;

am 24. September 1972 die Pastorin Erdmute Gutsche als Pastorin in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg.

#### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1972 Pastor Wolfgang Puls in Hamburg-Altona;

zum 1. Februar 1973 Pastor Thies Thiessen in Preetz.

#### Gestorben:



Pastor i. R.

**Dr. Rudolf Muuß**

geboren am 25. 5. 1892 in Kiel,  
gestorben am 14. 9. 1972 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 7. 11. 1920 in Kiel ordiniert und er war anschließend Hilfsgeistlicher in Kiel. Von 1921 bis 1929 war er Pastor in Delve und vom 3. 11. 1929 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 6. 1962 Pastor in Hamburg-Niendorf.